



Stellungnahme

zur

Motion 299

Mirjam Landwehr namens der G/JG-Fraktion und
Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 26. Juni 2019
(StB 27 vom 15. Januar 2020)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
12. März 2020
teilweise überwiesen.**

Bäume in der Stadt besser schützen

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motionärinnen fordern den Stadtrat auf, Art. 46 des Bau- und Zonenreglements der Stadt Luzern vom 17. Januar 2013 (BZR; sRSL 7.1.2.1.1) dahingehend zu überarbeiten, dass ein griffiger Schutz für den Baumbestand in der Stadt Luzern gewährleistet sei. Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm sollten künftig nur in absoluten Ausnahmesituationen zur Fällung freigegeben werden dürfen, die Grundregel müsse «Baum vor Bau» lauten. Denkbar sei beispielsweise eine Formulierung, welche die Fällung eines betroffenen Baums nur dann zulasse, wenn die Verunmöglichtung des geplanten Bauvorhabens einer materiellen Enteignung gleichkäme. Es sei zudem anzustreben, dass quantitativ die Anzahl Bäume auf Stadtgebiet mindestens erhalten bleibe.

Bäume im Stadtgebiet Luzern sind heute geschützt. Im Stadtgebiet Littau fehlt dieser Baumschutz noch. Mit der Zusammenlegung der Bau- und Zonenordnungen Luzern und Littau soll der Baumschutz auch für den Stadtteil Littau eingeführt werden.

Die heutige Regelung im Stadtgebiet Luzern lautet:

«IV. Baumschutz

Art. 46 *Erhaltung des Baumbestands*

¹ Die Beseitigung von Bäumen und der eingreifende Rückschnitt in deren Kronen- und Wurzelbereich sind ab 80 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe ab gewachsenem Boden bewilligungspflichtig. Nicht bewilligungspflichtig sind Pflegemassnahmen am Baum- und Gehölzbestand sowie die Waldbewirtschaftung.

² Die Bewilligung kann erteilt werden:

- a. wenn der in Frage stehende Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort überschritten hat oder sich in einem Zustand befindet, der seinen Weiterbestand als nicht gesichert und daher die Entfernung als geboten erscheinen lässt;
- b. wenn der betreffende Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestands entfernt oder eingreifend zurückgeschnitten werden muss;
- c. wenn der betreffende Baum durch seinen Wuchs oder seinen Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
- d. wenn der betreffende Baum die ordentliche Grundstücksnutzung des Grundeigentümers oder des kappberechtigten Nachbarn übermässig erschwert, insbesondere wenn er bestehende Bauten oder deren Nutzungen übermässig beeinträchtigt oder einen Neubau oder bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an bestehenden Bauten übermässig erschwert;
- e. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

³ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn es sich um einen quartierbildprägenden Baum handelt, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse steht.

⁴ Werden bewilligungspflichtige Bäume beseitigt, so kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung oder wesentliche Änderung der Ersatzpflanzung untersteht, unabhängig vom Stammumfang, der Bewilligungspflicht.

⁵ Besteht Gefahr, dass als Folge von baulichen Massnahmen ein erhaltenswerter Baumbestand Schaden nimmt, sind Schutzvorkehrungen zu verfügen.»

Trotz dieses im Stadtgebiet Luzern bereits heute bestehenden Baumschutzes hat sich mit der Verdichtung gezeigt, dass der Baumbestand grundsätzlich und insbesondere bei Neuüberbauungen oder Ersatzneubauten unter Druck gerät. Der Stadtrat hat daher am 1. Juli 2017 einen Leitfaden zum Baumschutz und Erhalt des Baumbestands verabschiedet, um die Bewilligungspraxis aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um die Anwendung von Art. 46 Abs. 2 lit. d BZR, wonach die Baumfällung bewilligt werden kann, wenn der betreffende Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Baum im Baubereich steht oder aufgrund der Aushubgrube nicht gehalten werden kann. Nach Art. 46 Abs. 3 BZR kann die Bewilligung trotz Vorliegen eines Fällungsgrundes verweigert werden, wenn es sich um einen quartierbildprägenden Baum handelt.

Mit Blick auf die Verdichtung, die Klimaerwärmung und die zunehmende Bedeutung des Siedlungsraums für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist es wichtig, dass der Baumbestand erhalten bleibt. Die Bäume beschatten und kühlen. Sie reinigen die Luft (Aufnahme von Kohlendioxid und die Umwandlung in Sauerstoff, Entfernung von Staub). Mit der Grösse des Baumes nimmt die Bedeutung als Lebensraum zu. Besonders die grossen, einheimischen Bäume sind ökologisch wertvoll. Grosse, alte Bäume prägen zudem massgeblich das Orts- und Landschaftsbild. Ziel des Stadtrates ist das Sicherstellen eines artenreichen, standortangepassten und ökologisch wertvollen Baumbestands.

Für die von den Motionärinnen geforderte Grundregel «Baum vor Bau» wäre mit einer Bestimmung im Bau- und Zonenreglement die nach Art. 36 Bundesverfassung geforderte gesetzliche Grundlage für eine Eigentumsbeschränkung gegeben. Auch besteht ein öffentliches Interesse am Baumschutz. Eine absolute Grundregel «Baum vor Bau» wäre jedoch unverhältnismässig, weil eine Abwägung zwischen den Interessen des Baumschutzes und dem Interesse der Grundeigentümerschaft am Bauvorhaben im konkreten Fall nicht mehr stattfinden würde. In dieser Interessenabwägung können andere öffentliche Interessen (z. B. Stadtentwicklung, Verdichtung, gemeinnütziger Wohnungsbau, Schulhausbau) das öffentliche Interesse am Erhalt des konkreten Baums überwiegen. Der Stadtrat lehnt daher die absolute Forderung «Baum vor Bau» als unverhältnismässig ab.

Der Stadtrat will den Baumschutz jedoch verstärken. Der Baumschutz soll in der Zusammenlegung des BZR Luzern und des BZR Littau auf das Stadtgebiet Littau ausgedehnt werden. Der Baumschutz ist griffiger zu formulieren. Geprüft werden insbesondere Anpassungen in Art. 46 Abs. 2 lit. d BZR (Fällungsgrund der übermässigen Erschwerung der Grundstücksnutzung) und in Art. 46 Abs. 3 BZR (besonderer Schutz quartierbildprägender Bäume). Im BZR soll zudem festgehalten werden, dass planerische Massnahmen und Pflegemassnahmen in einer frühen Projektphase zu prüfen und einzuplanen sind. Mit einer neuen Regelung im BZR für Ersatzpflanzungen soll ange-

strebt werden, die Anzahl der Bäume im Sinne der Motionärinnen möglichst zu halten. Sind Ersatzpflanzungen vor Ort oder in der Nähe nicht möglich, wird die Einführung einer Ersatzabgabe geprüft, welche den Verzicht auf die Ersatzpflanzung finanziell unattraktiv machen soll. Auch soll der Vollzug der BZR-Bestimmungen strenger werden.

Für eine Erhöhung der Anzahl Bäume sind zusätzliche Massnahmen ausserhalb des BZR notwendig, wie z. B. Baumpflanzungen in öffentlichen Grünanlagen und im Strassenraum. Nach dem Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 sind Massnahmen des Tiefbauamts für einen wirkungsvolleren, verbesserten Baumschutz in Erarbeitung. Dabei sind rechtliche Rahmenbedingungen (Baumschutz, Fällbewilligungen) sowie die städtische Praxis (Inventar quartierbildprägender Stadtbäume, Ersatzpflanzungen) anzugehen sowie zusätzliche Ziele zu definieren (Anzahl Bäume, ökologischer Wert Baumbestand usw.).

Weil die Grundregelung «Baum vor Bau» abgelehnt wird, der Baumschutz jedoch verstärkt werden soll und angestrebt wird, quantitativ die Anzahl Bäume im Stadtgebiet mindestens zu erhalten, wird die Motion teilweise entgegengenommen.

Der Stadtrat nimmt die Motion teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

